

Verband Freier Berufe NRW · Tersteegenstr. 9 · 40474 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand
und Energie des Landtags NRW
Franz-Josef Knieps
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Tersteegenstr. 9
D-40474 Düsseldorf
Fon: +49(0)211 4361799-0
Fax: +49(0)211 4361799-19
info@vfb-nw.de
www.vfb-nw.de

Düsseldorf, 10. Juni 2009

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)

Sehr geehrter Herr Knieps,

mit Schreiben vom 22. Mai 2009 haben Sie uns gebeten zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) Stellung zu nehmen.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass bereits verschiedene Kammern der Freien Berufe gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW im ersten Quartal 2009 Stellung genommen haben, die bisher nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen sind. Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen, wesentliche Punkte der Stellungnahmen anhand der für uns im besonderen Maße relevanten Fragestellungen erneut zu nennen.

4. Den in Rede stehenden 18 Bündnissen wird auferlegt, Gebühren für die Leistung des Einheitlichen Ansprechpartners zu erheben? Damit entfällt die Möglichkeit eines werbenden und kostenfreien Service. Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten zu dem Gebührenmodell sind denkbar?

Keine.



Vereinsregister:
Amtsgericht Düsseldorf, VR 3257
Vorsitzender: Hanspeter Klein
Geschäftsführer: André Busshuven
Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf
Konto-Nr.: 1 025 708, BLZ: 300 606 01
Postbank Köln
Konto-Nr.: 117 462 503, BLZ: 370 100 50

Gemäß § 3 EA-Gesetz NRW erhebt der Einheitliche Ansprechpartner (EA) Gebühren vom Antragsteller oder Auskunftssuchenden. Da auch bei der zuständigen Stelle ein erheblicher personeller, sächlicher und investiver Aufwand entsteht, der nicht aus Mitgliedsbeiträgen bestritten werden kann, ist in § 3 des Entwurfs eine Erhebung von Gebühren für die zuständige Stelle vorzusehen. Es wäre ein zweiter Absatz wie folgt einzufügen: „Die zuständigen Stellen erheben Gebühren für ihre Leistungen vom Antragsteller oder Auskunftssuchenden.“

5. Sowohl Kommunen, Kammern und weitere Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind zuständige Stellen für zahlreiche Verfahren und Formalitäten, die Dienstleistungserbringer für die Aufnahme und Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erfüllen müssen. Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang die Rolle des EA? Wie stellen Sie sich als zuständige Stelle die Zusammenarbeit mit dem EA vor?

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie) sollen über den EA alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, abgewickelt werden können. Insbesondere werden genannt: Erklärungen und Anmeldungen, Genehmigungen, Eintragungen in Register, Berufsrollen oder Datenbanken und die Registrierung bei Berufsverbänden/-organisationen. Abs. 2 stellt klar, dass der EA nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden verändert.

Die Inanspruchnahme des EA ist freiwillig. Dem Dienstleister steht der direkte Kontakt zur zuständigen Stelle unverändert offen. Er kann die gesamte Verfahrenskorrespondenz über diese führen.

Der EA ist Verfahrenspartner. Er kann Unterstützer des Dienstleisters und (Ver-)Mittler bzw. Verbindungsstelle zwischen Dienstleister und zuständiger Stelle sein. Die Verfahrensabwicklung verläuft im Rahmen einer Kooperation mit der zuständigen Stelle. Der EA ist nicht für die Bearbeitung der Verfahren in der Sache zuständig. Dies ist Aufgabe der zuständigen Stellen. Er hat für eine ordnungsgemäße, insbesondere zeitangemessene Verfahrenserledigung, zu sorgen, ohne in die Kompetenz der zuständigen Stelle eingreifen zu dürfen. Ihm werden lediglich informelle Einwirkungsmöglichkeiten eingeräumt (Erkundigung nach dem Verfahrensstand, die Anmahnung einer zügigen Erledigung, die Erinnerung an Fristen und an die Folgen ei-

ner Fristversäumung), die allerdings dort ihre Grenzen finden, wo z. B. die Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Stelle berührt wird.

§ 1 EA-Gesetz NRW geht mit keinem Wort auf die Aufgaben des EA ein. Weder werden Verfahren und Formalitäten definiert, noch werden die Begriffe zuständige Behörde, Aufnahme und Ausübung näher bestimmt. Nicht zuletzt aus dem Grunde der Rechtssicherheit sollten die Aufgaben des EA dem Gesetz selbst entnommen werden können.

Im Hinblick darauf, dass dem Dienstleister – wie oben bereits ausgeführt – der direkte Kontakt zur zuständigen Stelle unverändert offen steht, ist § 4 EA-Gesetz NRW dahin gehend zu ergänzen, dass die zuständige Stelle über die EA-Informationenportale im Internet direkt – mit einer sichtbaren Präsenz – eingebunden wird: „Die Einheitlichen Ansprechpartner haben dafür zu sorgen, dass die zuständigen Stellen auf den Informationsportalen im Internet angemessen dargestellt werden.“ Dies trägt zu einer Effizienzsteigerung bei, da Antragsteller oder Auskunftssuchende direkt Kontakt mit den Kammern aufnehmen können. Sicherzustellen ist, dass die Urheberschaft des Inhalts, die die Kammern bereit stellen, deutlich erkennbar (transparent) wird.

Gemeinsame Beantwortung der Fragen 6 und 12

6. Die EA werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bei den Kommunen verortet. Sie sollen gemäß § 2 die Kammern bei der Erfüllung der Aufgaben beteiligen. Wie bewerten Sie diese Bündelung der Kompetenzen in einem Modell der Zusammenarbeit von Kommunen und Kammern?

12. Wie ist der Gesetzesentwurf datenschutzrechtlich zu beurteilen?

Art. 6 Abs. 2 Europäische Dienstleistungsrichtlinie stellt klar, dass die Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner die bestehende Kompetenzordnung bei der Bearbeitung der Verfahren und Formalitäten nicht verändert. Eine Beteiligung der zuständigen Stellen ist daher selbstverständlich und bedarf keiner expliziten Herausstellung im Gesetz, da die sachliche Zuständigkeit ohnehin bei den zuständigen Stellen liegt. § 2 EA-Gesetz NRW müsste daher wie folgt ergänzt werden: „Die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Kreisen, kreisfreien Städten und Kammern wird durch die Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner nicht berührt.“

Es wäre zu klären, wie eine Beteiligung konkret ausgestaltet werden sollte. So unterliegen z. B. die Rechtsanwaltskammern einer besonderen Verschwiegenheit im Sinne von § 76 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Aus diesem Grund ist bereits

eine Kooperation mit den bei den Kreisen und kreisfreien Städten verorteten EA nur eingeschränkt möglich. Datenschutzrechtliche Einschränkungen wären unvermeidlich.

Vor diesem Hintergrund scheint auch die Ausgestaltung des § 7 EA-Gesetz NRW überdenkenswert. Das Gesetz soll erst in Kraft treten, wenn eine Einigung der Kreise und kreisfreien Städte auf maximal 18 EA erfolgt ist. Es erscheint problematisch, das Gesetz von einer Bedingung abhängig zu machen. Unabhängig davon wird allein auf eine Einigung der Kommunen abgestellt. Die Beteiligung der Kammern und Wirtschaftsverbände bleibt völlig unbeachtet. Das Gesetz würde damit wirksam werden können, ohne dass auch eine Kooperation zwischen den Kammern und den Kreisen und kreisfreien Städten gewährleistet ist. Eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung gemäß § 1 des Entwurfs wäre damit nicht zu garantieren.

10. § 6 des Gesetzentwurfes sieht eine Verordnungsermächtigung vor, über die das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium Mindestanforderungen u. a. zur Beteiligung der Kammern und zur Qualitätssicherung der EA festlegen kann. Sollten diese Mindestanforderungen nicht besser bereits im Gesetz benannt und hinreichend präzisiert werden?

Die pauschale Regelung der Ausgestaltung des Informationsportals, die Beteiligung der Kammern und die Qualitätssicherung der EA durch Rechtsverordnung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums in § 6 EA-Gesetz NRW beeinträchtigen die Kammern in ihrer Selbstverwaltung.

Exemplarisch soll dies am Beispiel der Rechtsanwaltskammern gezeigt werden; ähnliches findet man auch bei den Steuerberaterkammern.

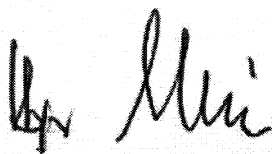
So unterliegen die Rechtsanwaltskammern ausweislich der Regelung des § 62 Abs. 2 BRAO ausschließlich der Staatsaufsicht der Landesjustizverwaltung, die sich darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung beachtet werden. Eine Rechtsverordnung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums kommt einer Fachaufsicht gleich und ist schon deshalb nicht mit § 62 BRAO vereinbar, weil eine Rechtsanwaltskammer allein der Rechtsaufsicht der Landesjustizverwaltung unterliegt.

Diese Regelung erscheint auch im Hinblick auf § 2 des Entwurfs problematisch. Einerseits sollen nach § 2 die Kreise und kreisfreien Städte die Rechtsanwaltskammern an der – im Gesetz nicht näher definierten – Aufgabenerfüllung „beteiligen“. Der Begriff deutet dabei auf ein kooperatives Zusammenwirken hin, was auch in dem ge-

meinsamen Eckpunktpapier vom 17. November 2008 zum Ausdruck gebracht worden ist. Andererseits soll offenbar das für Wirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt werden, die Bedingungen einer wie auch immer ausgestalteten Beteiligung der Rechtsanwaltskammern einseitig festlegen zu können.

Auch in § 5 EA-Gesetz NRW fehlt es an einer Klarstellung, dass sich das Sonderaufsichts- und Weisungsrecht ausschließlich auf den EA beschränkt und nicht auch die Kammern als zuständige Stelle erfasst. Ausweislich der Regelung des § 62 Abs. 2 BRAO unterliegen die Rechtsanwaltskammern ausschließlich der Staatsaufsicht der Landesjustizverwaltung, die sich darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung beachtet werden. Ein Weisungsrecht oder eine Fachaufsicht ist nach § 62 Abs. 2 BRAO gerade ausgeschlossen. Insoweit ist die in § 5 des Entwurfs vorgesehene Regelung missverständlich und bedarf der Ergänzung, weil darin gerade nicht zwischen dem EA und den Kammern als Kooperationspartner differenziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Klein', written in a cursive style.

Hanspeter Klein
Vorsitzender